

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen erlässt, gestützt auf Art. 16 Abs. 2 des Reklamereglements, folgende

VERORDNUNG ZUM REKLAMEREGLEMENT

Art. 1

Die Zuständigkeit zur Erteilung von Reklamebewilligungen, welche eine Baubewilligung benötigen, richtet sich nach Art. 125 und 126 Gemeindebaureglement (BR 2002).

*Bewilligungs-
behörde*

Art. 2

Bewilligungen für Fremdreklamen werden gemäss folgendem Tarif verrechnet:

*Gebühren für
Fremdreklamen*

1 Tarif Fremdreklamen

- | | |
|--|------------|
| a) Für unbeleuchtete Reklamen bis 7 m ² Reklamefläche | Fr. 200.00 |
| b) Für beleuchtete Reklamen bis 7 m ² Reklamefläche | Fr. 400.00 |

Diese Gebühren gelten für ein- und doppelseitige Einrichtungen.

2 Prismenwenderanlagen

Für Prismenwenderanlagen werden die doppelten Gebühren verrechnet.

3 Abweisung von Gesuchen

Bei Abweisung eines Gesuches wird entsprechend den Formaten gemäss Abs. 1 die Hälfte der jeweiligen Gebühr verrechnet.

Art. 3

Gebühren für Eigenreklame

Bewilligungen für Eigenreklamen werden gemäss folgendem Tarif verrechnet:

- 1 Tarif Eigenreklamen
- | | |
|--------------------------------|------------|
| a) unbeleuchtete Eigenreklamen | Fr. 100.00 |
| b) beleuchtete Eigenreklamen | Fr. 200.00 |

2 Abweisung von Gesuchen
Bei Abweisung eines Gesuches wird eine Gebühr von Fr. 50.00 verrechnet.

Art. 4

Änderungen an bestehenden Einrichtungen

1 Für Auswechslungen von Reklamen etwa gleicher Grösse und gleicher Art, ohne zusätzliche Aufwendungen, wird die Hälfte des entsprechenden Tarifes verrechnet.

2 Werden unbeleuchtete Reklamen in beleuchtete geändert, wird die entsprechende Differenz gemäss Art. 2 und 3 verrechnet.

3 Prismenwenderanlagen erfordern in jedem Fall eine Neubeurteilung anhand eines entsprechenden Gesuches. Die anfallenden Gebühren für eine Bewilligung werden ohne Ermässigung aufgrund von Art. 2 und 3 verrechnet.

Art. 5

Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt per 8. März 2005 in Kraft.

Zollikofen, 14. März 2005

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Stefan Funk
Präsident

Roland Gatschet
Sekretär